

Betrifft: Park- und Halteverbot auf der Gemeindestraße Hirschau zwischen Mittelweg und Engebrücke

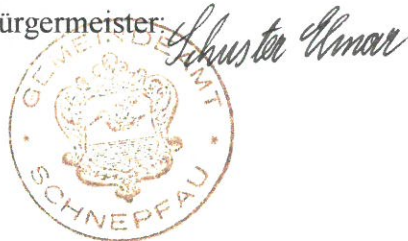
Verordnung

Im Interesse der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs auf der Gemeindestraße in Hirschau - zwischen Mittelweg und Engebrücke- wird gem. § 43 Abs. 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Verkehrsanordnung verfügt:

Beidseitiges Park- und Halteverbot auf der Gemeindestraße in Hirschau zwischen Mittelweg und Engebrücke.

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Gendarmerieposten Bezau
zur Kenntnisnahme, mit dem Ersuchen, die Einhaltung dieser Verkehrsbeschränkung zu überwachen
3. Anschlag
4. Akt.

Aktenvermerk:

Die Straßenverkehrszeichen wurden am 4.8.1995, nachmittags, von Gde. Arbeiter Fink aufgestellt.

Gemeinde Schnepfau
Bezirk Bregenz
angeflogen am 4. 8. 95
abgenommen am 12. 8. 95